

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des
öffentlichen Dienstes des Landes Hessen
vom
16. April 2013**

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-H

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H. und
- b) ab 1. April 2014 um weitere 2,8 v.H.

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach TVA-H BBiG und TVA-H Pflege werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2013 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
- b) ab 1. Januar 2014 um 3,0 v.H.

Die Tarifentgelte für die Praktikantinnen und Praktikanten ergeben sich aus dem TV-Prakt-H; vgl. III.7.

3. Einmalzahlungen

a) Kalenderjahr 2013

Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 15 (einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) erhalten im Juli 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro für die Kalendermonate Januar bis Juni 2013.

Die im Zeitraum Januar bis Juni 2013 Teilzeitbeschäftigten erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. April 2013 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Januar bis Juni 2013, für den Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben. Anspruch auf Entgelt im vorstehenden Sinne sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-H genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TV-H), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

b) Kalenderjahr 2014

Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 15 (einschließlich der Entgeltgruppen 2Ü, 13Ü und 15 Ü) erhalten im April 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 225 Euro für die Kalendermonate Januar bis März 2014.

Die im Zeitraum Januar bis März 2014 Teilzeitbeschäftigten erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Februar 2014 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Drittel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Januar bis März 2014, für den Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben. Anspruch auf Entgelt im vorstehenden Sinne sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-H genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TV-H), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

4. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Die Garantiebeträge in § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-H, die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage B zum TV-H und die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-H erhöhen sich am 1. Juli 2013 um 2,8 v.H. und am 1. April 2014 um weitere 2,8 v.H.

5. Vorarbeiterzulagen

Nach § 17 Absatz 9 TVÜ-H wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 9 Satz 1:

¹Die Zulagen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter erhöhen sich am 1. Januar 2014 um 3,0 v.H. ²Bei anschließenden allgemeinen Entgeltanpassungen erhöhen sich die Zulagen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

II. Beschäftigungssicherung für Auszubildende

1. Die am 31. Dezember 2012 außer Kraft getretenen Regelungen des § 19 TVA-H BBiG werden bis zum 31. Juli 2013 angewandt. §19 TVA-H BBiG erhält ab 1. August 2013 folgende Fassung:

„§ 19 Übernahme von Auszubildenden

(1) ¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

(2) Die Regelungen nach Absatz 1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Protokollerklärungen zu § 19 Absatz 1:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des Absatz 1 Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.“

2. Eine § 19 TVA-H BBiG entsprechende Regelung wird in den TVA-H Pflege aufgenommen.

III. Sonstiges Tarifrecht

1. Staatliche Theater

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, Verhandlungen über den Geltungsbereich der technischen Beschäftigten mit künstlerischen Tätigkeiten an staatlichen Theatern zu führen. Diese Verhandlungen werden unverzüglich nach und auf der Grundlage der Tarifeinigung im Bereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) über den Geltungsbereich für die technischen Beschäftigten an Theatern und Bühnen mit künstlerischen Tätigkeiten aufgenommen.

2. Erholungsurlaub

- a) § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-H erhält folgende Fassung:

„²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

- b) § 9 Absatz 1 Satz 1 TVA-H BBiG erhält folgende Fassung:

„Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“

- c) § 9 Absatz 1 TVA-H Pflege erhält folgende Fassung:

„¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt. ²Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. ³Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.“

- d) Die unter a bis c genannten Regelungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.

- e) Hinsichtlich des Anspruchs auf Erholungsurlaub für die Jahre 2011 und 2012 wird Folgendes vereinbart:

Hinsichtlich der Urlaubsdauer für das **Jahr 2011** bleibt es bei der mit Erlass vom 7. September 2012 (StAnz. S. 1075) festgelegten Regelung. Soweit sich danach nach der Entscheidung des BAG vom 20. März 2012 (Az.: 9 AZR 519/10) ein höherer Urlaubsanspruch als 26 oder 29 Arbeitstage ergab, kann dieser unverändert bis zum 30. Juni 2013 angetreten werden. Eines individuellen Antrags oder einer individuellen Geltendmachung bedarf es insoweit nicht.

Hinsichtlich der Urlaubsdauer für das **Jahr 2012** gilt, dass auch hier nach Maßgabe der BAG-Entscheidung vom 20. März 2012 ein Anspruch auf 30 Tage Erholungsurlaub besteht, soweit § 26 Abs. 1 Satz 2 TV-H einen geringeren Anspruch (26 oder 29 Tage) vorsieht. Auch für diesen „Mehr“-Urlaub bedarf es insoweit keiner individuellen

Geltendmachung bzw. keines Antrags. Da es sich um einen „Mehr“-Urlaubsanspruch handelt, der sich aus der Entscheidung des BAG ergibt, ist er bis zum 30. September 2013 anzutreten (§ 26 Abs. 1 Satz 9 TV-H).

Die für die Jahre 2011 und 2012 getroffenen Festlegungen gelten entsprechend auch für § 9 Abs. 1 TVA-H BBiG sowie § 9 Abs. 1 TVA-H Pflege.

3. Arbeitsjubiläum

a) § 23 Absatz 2 TV-H wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 23 Absatz 2 Satz 1:

1Ein Jubiläumsgeld aus Anlass eines 25- oder 40-jährigen Arbeitsjubiläums steht jeweils nur einmal zu. 2Ist bereits aus Anlass einer nach dieser oder einer anderen Bestimmung berechneten Beschäftigungszeit ein Jubiläumsgeld oder eine vergleichbare Leistung gewährt worden, so ist diese Leistung auf das Jubiläumsgeld nach Satz 1 anzurechnen.“

b) § 29 Absatz 1 TV-H wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 29 Absatz 1 Buchstabe d:

Arbeitsbefreiung aus Anlass eines 25- oder 40-jährigen Arbeitsjubiläums steht jeweils nur einmal zu.“

4. Die Protokollerklärung Nr. 1 Satz 2 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-H erhält folgende Fassung:

„Die Tarifvertragsparteien werden spätestens im Rahmen der nächsten Entgeltrunde die Unterbrechungsregelung erneut überprüfen.“

5. Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege, Vergütungsgruppenzulagen nach §§ 8 und 9 TVÜ-H

§§ 8 und 9 TVÜ-H werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wie folgt geändert:

a) In § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in § 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c wird jeweils das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

b) Zu § 8 Absatz 3 wird folgende Protokollerklärung aufgenommen:

„Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3:

Tritt die Entgeltordnung zum TV-H vor dem 1. Januar 2015 in Kraft, tritt in Absatz 3 Satz 1 und 2 jeweils an die Stelle des Datums „31. Dezember 2014“ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.

Für den Fall, dass die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a zum BAT mit Aufstiegen nach bis zu sechs Jahren im Rahmen der Entgeltordnung zum TV-H der höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, das in Satz 1 enthaltene Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung durch das Datum „31. Dezember 2015“ zu ersetzen.“

c) Zu § 9 Absätze 2a und 3 wird folgende Protokollerklärung aufgenommen:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 2a und 3:

Tritt die Entgeltordnung zum TV-H vor dem 1. Januar 2015 in Kraft, tritt in Absatz 2a und Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c jeweils an die Stelle des Datums „31. Dezember 2014“ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.

Für den Fall, dass die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a zum BAT mit Aufstiegen nach bis zu sechs Jahren im Rahmen der Entgeltordnung zum TV-H der höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, das in Satz 1 enthaltene Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung durch das Datum „31. Dezember 2015“ zu ersetzen.“

d) Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2010 um 1,2 v.H., ab 1. April 2011 um 1,5 v.H., ab 1. März 2012 um 2,6 v.H., ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H. und ab 1. April 2014 um 2,8 v.H.“

6. Befristete Arbeitsverhältnisse

Die Tarifvertragsparteien werden die Gespräche zur Befristungspraxis des Landes unter Beteiligung der Ressorts spätestens im 4. Quartal 2013 fortsetzen.

7. TV-Prakt-H

Der TV-Prakt-H wird mit Wirkung zum 1. Januar 2013 mit folgenden Eckpunkten vereinbart:

- a) Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten (§ 8 Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelung für die Praktikantinnen und Praktikanten Hessen) werden ab 1. Januar 2013 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und ab 1. Januar 2014 um 3,0 v.H. erhöht;
- b) Jahressonderzahlung in Höhe von 90 v.H. der Bemessungsgrundlage;
- c) Urlaubsdauer pro Jahr: 30 Arbeitstage.

IV. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 16. April 2013, 24.00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat. Bei Tarifbeschäftigten, die an den Warnstreiks teilgenommen haben, wird die Kürzung beim Entgelt anteilig für die Stunden der Streikteilnahme vorgenommen.

V. Laufzeit

Mindestlaufzeit der Regelungen zu I.1 und I.2 bis zum 31. Dezember 2014.

VI. Erklärungsfrist

Die Erklärungsfrist läuft bis zum 10. Mai 2013.

Wiesbaden, den 16. April 2013

(Boris Rhein)
Staatsminister

(Achim Meerkamp)
Mitglied des ver.di Bundesvorstandes

(Willi Russ)
Fachvorstand Tarifpolitik und Zweiter Vorsitzender
dbb beamtenbund und tarifunion

(Ilse Schaad)
Mitglied des GEW-Hauptvorstandes

(Michael Schmitt)
Fachreferent der IG Bauen-Agrar-Umwelt

(Jörg Bruchmüller)
Landesvorsitzender der GdP